

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 507/06 B

L 16 R 83/05 (Bayerisches LSG)
S 31 RA 833/03 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 13. September 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 13.9.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Die Beschwerdebegründungsfrist ist am 11.12.2006 abgelaufen. Die Beschwerdebegründung ging am 12.12.2006 ein; zugleich wurde ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt. Dieser wurde damit begründet, trotz mehrfacher Versuche sei die Übermittlung der Beschwerdebegründung mittels Fax am 11.12.2006 wegen eines Fehlers des Fax-Gerätes des BSG nicht möglich gewesen. Eine Auskunft der Poststelle des BSG hat bestätigt, dass es am 11.12.2006 ab 17.00 Uhr zu Einschränkungen bei der Telekommunikationsanlage gekommen ist, die erst am 12.12.2006 ab ca 14.30 Uhr wieder behoben worden sind. In der Beschwerdebegründung beruft sich der Kläger auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Dem Kläger war Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er ohne eigenes Verschulden wegen einer Fehlfunktion der Telekommunikationsanlage des BSG gehindert war, die Begründung rechtzeitig einzureichen und dies unverzüglich nachgeholt hat, sobald der Fehler behoben war. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*).
- 5 Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger hält als grundsätzlich bedeutsam die Frage,



"von welchem Jahresarbeitsverdienst bei der Berechnung der Grenzbeträge auszugehen ist und ob die Anrechnungsregelung des § 93 SGB VI gegen das Grundgesetz verstößt, wenn der Versicherte nach dem in jungen Jahren erlittenen Arbeitsunfall weiter arbeitet und Beiträge zur Rentenversicherung einzahlt".

- 7 Der Kläger trägt in diesem Zusammenhang vor, die Rechtsfrage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden. Die vorliegenden Entscheidungen befassten sich nicht mit Fallkonstellationen, in denen der Versicherte am Anfang seiner beruflichen Laufbahn einen schweren Arbeitsunfall erleide und danach mit immenser Anstrengung weiterarbeite und in erheblichem Maße Beiträge zur Rentenversicherung zahle. Die bisherigen Entscheidungen zum Verhältnis der §§ 93 und 266, 311, 312 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) und zu deren Verfassungsmäßigkeit seien auf die hier gestellte Rechtsfrage nicht anwendbar. Insbesondere liege ein Verstoß der Anrechnungsregelungen gegen Art 14 und 3 des Grundgesetzes (GG) vor.
- 8 Jedenfalls keinen hinreichenden Vortrag enthält die Beschwerdebegründung zur behaupteten Verfassungswidrigkeit der angegriffenen gesetzlichen Regelung. Insoweit reicht es nicht aus, diese lediglich zu behaupten, ohne dies mit substantieller Argumentation zu belegen (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; stRspr*). Der Kläger behauptet nur pauschal einen Verstoß der genannten Anrechnungsregelungen gegen Art 14 und Art 3 GG, ohne die aus diesen Grundrechten abzuleitenden - vermeintlichen - Rechtspositionen anhand der vorliegenden umfangreichen Rechtsprechung (insbesondere des Bundesverfassungsgerichts <BVerfG>) herauszuarbeiten und auf seinen Fall anzuwenden. Im Wesentlichen trägt er nur vor, es handele sich um einen Eingriff in ein Anwartschaftsrecht sowie um einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, ohne sich damit auseinanderzusetzen, inwiefern sich die bei ihm gegebene Fallkonstellation zu den bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung behandelten unterscheidet und welche rechtfertigenden Gründe es für die behauptete Ungleichbehandlung geben könnte. Insoweit kann die reine Behauptung, bereits zu den streitigen Vorschriften ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht einschlägig, als Vortrag zur Klärungsbedürftigkeit nicht ausreichen. Denn eine Rechtsfrage ist auch dann geklärt, wenn sie vom BSG bzw BVerfG zwar noch nicht ausdrücklich (mit)entschieden worden ist, sich jedoch für ihre Beantwortung in der Entscheidung bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*vgl. Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - 13 BJ 207/92 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 und vom 31.3.1993 - 13 BJ 215/92 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*).
- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)